

## **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)**

Infolge der weltweiten Ausbreitung des Corona-Virus kommt es zunehmend in vielen Branchen wie zum Beispiel dem Messebau und der Touristikbranche sowie insbesondere dem Hotelgewerbe zu erheblichen Ertragseinbußen. Gleiches gilt für Unternehmen, deren Lieferkette unterbrochen wird.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie auf Grundlage der Gleich lautenden Erlasse der Länder<sup>1</sup> und des BMF-Schreibens vom 19.03.2020<sup>2</sup> unterstützt das Land Rheinland-Pfalz von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger bis zum 31. Dezember 2020 durch folgende steuerliche Maßnahmen:

### **1. Anpassung der Vorauszahlungen**

Die von den Gewinneinbußen betroffenen Unternehmen können unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) sowie des Steuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen stellen. Es genügt, wenn die Unternehmen ausgehend von den Gewinneinbrüchen seit Jahresbeginn und der Gewinnerwartung für den weiteren Verlauf des Jahres die voraussichtliche (geringer als erwartete) Einkommensteuer-/Körperschaftsteuer- und/oder Gewerbesteuerschuld für den Veranlagungs- bzw. Gewerbesteuererhebungszeitraum 2020 glaubhaft machen. Diese Anträge können die Finanzämter nicht deshalb ablehnen, weil die Unternehmen den voraussichtlichen Gewinn bzw. Gewerbeertrag des laufenden

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbesteuer/2020-03-19-gewerbesteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.html>

<sup>2</sup> Abrufbar unter:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.html)

Wirtschaftsjahres noch nicht im Einzelnen nachweisen können. Sind für den Veranlagungszeitraum 2020, also zum 10. März 2020, bereits Vorauszahlungen für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) geleistet worden, führt die Herabsetzung zu einer Erstattung.

Unternehmen können sich auch die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag bis auf Null herabsetzen lassen. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer festgelegt wurden. Die Herabsetzung der Sondervorauszahlung 2020 auf Null im Zusammenhang mit der Corona-Krise hat keine Auswirkung auf die Gewährung der Dauerfristverlängerung.

## **2. Stundungsmaßnahmen**

Betroffene Steuerpflichtige können sich mit Anträgen auf Stundung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags oder der Umsatzsteuer an das für sie zuständige Finanzamt wenden. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen stellen die Finanzämter keine strengen Anforderungen. Zudem können die Finanzämter die Stundungen im Regelfall auch zinsfrei gewähren.

Für die Stundung der Gewerbesteuer sind in Rheinland-Pfalz die Gemeinden zuständig. Diesbezügliche Anträge richten Sie bitte an die jeweilige Gemeindeverwaltung.

## **3. Vollstreckungsmaßnahmen**

Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Steuerpflichtigen oder auf andere Weise bekannt, dass der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, wird es von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen Einkommensteuern, Körperschaftsteuern, Kirchensteuern, Solidaritätszuschlägen, Umsatzsteuern oder Lohnsteuern absehen. In den betreffenden Fällen können die verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern nach Beendigung des Vollstreckungsaufschubs erlassen werden.

#### **4. Fristverlängerungen**

Beantragen Angehörige der steuerberatenden Berufe unter Berufung auf unmittelbar und nicht unerhebliche Beeinträchtigungen durch die Corona-Krise für bis zum 29. Februar 2020 abzugebende Jahressteuererklärungen eine (ggf. rückwirkende) Fristverlängerung, wird diesen Anträgen (ggf. auch rückwirkend ab dem 1. März 2020) zunächst bis längstens zum 31. Mai 2020 stattgegeben. Von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen wird abgesehen.

Anträge auf Verlängerung von allgemeinen Fristen für z.B. Stellungnahmen, Anforderung von Unterlagen und Rückfragen handhaben die Finanzämter großzügig. Gleiches gilt im Umgang mit Jahressteuererklärungen von nicht steuerlich beratenen Bürgerinnen und Bürgern, denen aufgrund der aktuellen Situation die Fristwahrung erschwert ist. Neu zu setzende Fristen werden ebenfalls großzügig bemessen.

#### **5. Vordrucke**

Zur Erleichterung einer Antragstellung auf

- Stundung,
- Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer
- Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen,
- Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung bei Dauerfristverlängerung sowie
- Fristverlängerungen

finden Sie auf der Internetseite des Landesamts für Steuern Antragsvordrucke, die elektronisch abgerufen werden können (abrufbar unter: <https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona>).

Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen können zudem auch online unter <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/eingvorauszlg> sowie

Anträge auf Fristverlängerung unter <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ingfristverl> gestellt werden, um eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten.